



Vernehmlassungsvorlage vom 15. März 2011
(Ergebnis der 1. Lesung)

**Gesetz
über die Sozialhilfe im Kanton Zug
(Sozialhilfegesetz)
Änderung vom**

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz)²⁾ vom 16. Dezember 1982 wird wie folgt geändert:

§ 34^{ter} (neu)

Ziele und Massnahmen im Altersbereich

¹ Der Kanton und die Gemeinden sorgen für Rahmenbedingungen, die den Zusammenhalt unter den Generationen und die Lebensqualität der älteren Bevölkerung fördern sowie die Erhaltung der Selbstständigkeit unterstützen.

² Der Regierungsrat beschliesst ein Altersleitbild mit Zielen und Massnahmen. Er kann mit privaten Organisationen Vereinbarungen abschliessen.

³ Die Direktion des Innern unterstützt und koordiniert Projekte und Massnahmen gemäss dem Altersleitbild. Sie berät öffentliche und private Organisationen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Projekten und Massnahmen im Altersbereich.

⁴ Die zuständige Direktion kann eigene Massnahmen treffen oder Beiträge an die Kosten der Massnahmen Dritter leisten. Sie kann mit öffentlichen und privaten Organisationen zusammenarbeiten.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug
Die Präsidentin

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 22, 363 (BGS 861.4)